

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2013/331

**Beschlussvorlage****Integration eines Krippenkindes (Ev. Krippe Lüchow)**

Jugendhilfeausschuss

TOP

**Beschlussvorschlag:**

**Vorbehältlich der Zustimmung der örtlichen Samtgemeinde (zur Mitfinanzierung gemäß Jugendhilfevereinbarung) trägt der Landkreis die notwendigen Mehrkosten für eine integrative Krippengruppe in der Ev. Kindertagesstätte in Lüchow.**

**Sachverhalt:**

Das Kirchenkreisamt beantragt mit Schreiben vom 30.01.2013 die Einrichtung einer integrativen Krippengruppe zum 01.03.2013.

Dem Kirchenkreisamt liegt ein Kostenanerkennnis für ein Kind, geb. im September 2010 vor. Das Kostenanerkennnis enthält als Maßnahmebeginn den 01.01.2013.

Das Modellvorhaben zur gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter unter drei Jahren, welches am 01.02.2010 gestartet wurde, lief zum 31.07.2012 aus. Neue Regelungen ergeben sich aus der 1. und 2. DVO-KiTaG sowie dem SGB XII (Leistungen der Eingliederungshilfe).

Aus Mitteln der Sozialhilfe wird eine Pauschale für Sach- und Personalkosten in Höhe von monatlich 1.250 € für das 1. Kind mit Behinderung in einer integrativen Krippengruppe gewährt, soweit folgende Rahmenbedingungen gegeben sind:

- Eine heilpädagogische Fachkraft mit 10 Stunden in der Woche muss beschäftigt werden.
- Die Obergrenze für Gruppengröße nach §2(1)Nr. 1 1.DVO-KiTaG ist um ein Kind zu verringern. Im vorliegenden Fall können somit nur 13 Plätze belegt werden (aufgrund der Raumgröße ist die Betriebserlaubnis auf 14 statt 15 Kinder in der Krippengruppe beschränkt).
- Die Integrationsgruppe muss mindestens 5 Stunden täglich betrieben werden.

Aus Mitteln der Sozialhilfe wird eine Pauschale für Sach- und Personalkosten in Höhe von 1.286,10 € monatlich an den Träger gezahlt, die dieser unter anderem nutzt, um die geforderte heilpädagogische Fachkraft mit 10 Stunden in der Woche zu finanzieren sowie alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen behinderungsbedingten Transport des Kindes zur Kita und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen.

Für das 2. Kind in der Gruppe beträgt die Pauschale 1.481,80 € monatlich, für das 3. Kind 1.389,10 €. Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von zwei Kindern mit Behinderung höchstens zwölf Kinder und bei Betreuung von 3 Kindern mit Behinderung höchstens 10 Kinder umfassen.

Bei 2 Kindern mit Behinderung wird eine heilpädagogische Fachkraft 25 Stunden wöchentlich gefordert und finanziert, bei 3 Kindern erhöht sich die Stundenzahl auf 35 Stunden wöchentlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landkreis/Samtgemeinde trägt im Rahmen des Defizitausgleiches folgend Kosten:

Fehlender Elternbeitrag (höchstens 13 Plätze belegbar) = ca. 1.400 € (jährlich)  
Erhöhung der Verfügungszeit um 3,5 Stunden wöchentl. = ca. 3.900 € (jährlich)  
Vertretungskosten für die heilpädagogische Fachkraft = ca. ?

I.A.

